



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

Aus- und Fortbildungskonzept im Strahlenschutz für die Radiologie in der Zahnmedizin

Vorlage

Inhalt

1. Zweck des Aus- und Fortbildungskonzeptes.....	2
2. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	2
3. Instruktion	2
4. Ausbildung	2
4.1 Zahnärztin / Zahnarzt (Anhang 1).....	2
4.1.1 Intra- und extraorale Anwendungen (inkl. OPT und Fernröntgen).....	2
4.1.2 Ausländisches Zahnärztdiplom.....	3
4.1.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich	3
4.2 Strahlenschutz-Sachverständige	3
4.3 Strahlenschutzausbildung - Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF (Anhang 2).....	4
4.3.1 Intraorale Röntgenuntersuchungen, OPT und Fernröntgen (MP 10).....	4
4.3.2 Ausländische Titel als Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker	4
4.3.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich (MP 11)	4
4.4 Strahlenschutzausbildung für Dentalassistentinnen/-assistenten EFZ (Anhang 2)	4
4.4.1 Intraorale Röntgenuntersuchungen.....	4
4.4.2 OPT- und Fernröntgenuntersuchungen	4
4.4.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich.....	4
4.4.4 Ausländische Ausbildung als Dentalassistentinnen/-assistenten	4
5. Fortbildung im Strahlenschutz	5
5.1 Umsetzung der Fortbildungspflicht alle 5 Jahre	6
5.2 Interne oder externe Fortbildung	6
5.3 Dokumentation der Fortbildung	6
Anhang 1 Übersicht Kompetenzen Fachärztinnen / Fachärzte und Zahnärztinnen / Zahnärzte	7
Anhang 2 Übersicht Kompetenzen zahnmedizinisches Personal	8
Anhang 3 Übersicht der absolvierten Aus- und Fortbildungen.....	9

1. Zweck des Aus- und Fortbildungskonzeptes

Das Aus- und Fortbildungskonzept dient dazu, einen Überblick über die personellen Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Zahnarztpraxis zu erhalten. Es werden darin die notwendigen Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz für die unterschiedlichen Berufsgruppen aufgeführt. Das Konzept erleichtert es damit dem/der Bewilligungsinhaber/in bzw. dem/der Strahlenschutz-Sachverständigen (SV), die Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Aus- und Fortbildung in der Zahnarztpraxis umzusetzen. Ebenfalls kann im Aus- und Fortbildungskonzept auf die betriebsspezifischen Bedingungen eingegangen werden: Welche Personen(gruppen) benötigen welche Aus- bzw. welche Fortbildung? Das Aus- und Fortbildungskonzept führt insgesamt zur Klärung der Voraussetzungen im Ausbildungsbereich, unter denen die strahlenschutzrelevanten Tätigkeiten in einer Zahnarztpraxis durchgeführt werden dürfen.

2. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die/der Strahlenschutz-Sachverständige eines Betriebs ist für die Koordination der Aus- und Fortbildungen verantwortlich. Sie muss gewährleisten, dass jede Person zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Strahlenschutz-Instruktion erhält. Zudem muss sie sicherstellen, dass Tätigkeiten im Strahlenschutz nur von entsprechend aus- und fortgebildetem Personal durchgeführt werden. Diese Aufgaben sollten schriftlich festgehalten werden und können vom SV an Dritte delegiert werden ([siehe Anhang 3](#)).

3. Instruktion

Personen können optimal vor ionisierender Strahlung geschützt werden, wenn das Personal bezüglich des Strahlenschutzes und der damit verbundenen Abläufe sensibilisiert wird. Deshalb muss jede/r neue Mitarbeitende, vor Aufnahme der Tätigkeit durch die/den Strahlenschutz-Sachverständige/n oder durch eine von ihm ernannte Vertretung instruiert werden.

Die Instruktion muss mindestens folgende Themen behandeln:

- die bei der Tätigkeit zu erwartenden Strahlendosen für das Personal;
- die geltenden Dosisgrenzwerte¹;
- die Dosimetripflicht (bei Kleinröntgenanlagen nicht zwingend erforderlich);
- die Gesundheitsrisiken, welche die Tätigkeit mit sich bringt;
- die Strahlenschutzmassnahmen, die für die Tätigkeit beachtet werden müssen;
- die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind (Schwangerschaft).

Danach muss in regelmässigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) im Rahmen einer Fortbildung, das Wissen erhalten und aktualisiert werden. Die erfolgte Instruktion und die erfolgte Fortbildung dazu sollen im Aus- und Fortbildungskonzept dokumentiert werden.

4. Ausbildung

Die Bedienung von Röntgengeräten zu zahnmedizinischen Zwecken ist gemäss Strahlenschutzverordnung den Berufsgruppen mit der entsprechenden Ausbildung im Strahlenschutz vorbehalten.

4.1 Zahnärztin / Zahnarzt ([Anhang 1](#))

4.1.1 Intra- und extraorale Anwendungen (inkl. OPT und Fernröntgen)

Das Eidgenössische Zahnarzt Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom, gilt als Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz, für die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von intra- und extraoralen, diagnostischen Anwendungen (inklusive OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich.

¹ StSV ([SR 814.501](#))

4.1.2 Ausländisches Zahnarzt Diplom

Ist das ausländische Zahnarzt Diplom von der Medizinalberufekommission MEBEKO anerkannt, so setzt dies auch die notwendige Ausbildung im Strahlenschutz und um als Strahlenschutz-Sachverständige/r von Anlagen zu zahnärztlichen Zwecken für intra- und extraoralen, diagnostische Anwendungen (Inklusive Orthopantomografie und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich zu fungieren voraus und es sind keine weiteren Strahlenschutzkurse zu besuchen.

[Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#)

4.1.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen für die Anwendungen mit DVT und um als Strahlenschutz-Sachverständige für diese Anwendungen fungieren zu können, eine Ausbildung im Strahlenschutz für DVT absolvieren.

Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen:

- Ausbildung in allen fachlichen – zahnmedizinischen Aspekten (vier Tagen)
- Ausbildung in allen technischen, gerätespezifischen Aspekten. Eine Ausbildung die durch die Röntgenfirma erfolgt (1 Tag)

Diese Ausbildung wird zusätzlich zur Grundausbildung (mit integrierter Strahlenschutz Ausbildung für intraorale Aufnahmetechniken und OPT/Fernröntgen) verlangt. Weitere Informationen über die Ausbildung und Kursorte befinden sich auf der Internetseite des BAG:

[Strahlenschutz Ausbildungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte.](#)

4.2 Strahlenschutz-Sachverständige

Personen, die in einem Betrieb im Auftrag der/des Bewilligungsinhabers/-inhaberin die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige/r ausüben und für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften verantwortlich sind, sind verpflichtet, eine Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung zu absolvieren.

Die folgenden Personen erfüllen, wenn sie eine entsprechende Ausbildung im Strahlenschutz absolviert haben und der Fortbildungspflicht nachkommen, die Voraussetzungen, um in ihrem Tätigkeitsbereich die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige auszuüben:

- **Intra- und extraorale Anwendungen (inkl. OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich**
 - Ärztinnen und Ärzte mit einem entsprechenden Eidgenössischen Weiterbildungstitel (MA 9 und MA 10);
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Eidgenössischen Zahnarzt Diplom.
- **Digitalen Volumentomografen (DVT) im Niedrigdosisbereich**
 - Fachärztinnen und Fachärzte für Oto-Rhino-Laryngologie mit dem Fähigkeitsausweis «[Digitale Volumentomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie \(SGMKG / SGORL\)](#)»;
 - Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit dem Fähigkeitsausweis «[Digitale Volumentomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie \(SGMKG / SGORL\)](#)»;
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem entsprechenden Eidgenössischen Diplom und die [Ausbildung im Strahlenschutz – Digitale Volumentomografie \(DVT\)](#)

Die Aufgaben und Pflichten der/des Strahlenschutz-Sachverständigen werden in der Begleitung des BAG «[SV Aufgaben](#)» näher beschrieben.

4.3 Strahlenschutzausbildung - Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF ([Anhang 2](#))

4.3.1 Intraorale Röntgenuntersuchungen, OPT und Fernröntgen (MP 10)

Mit dem Erhalt des Titels als Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung für die Anwendung am Menschen für intra- und extraorale Aufnahmetechniken (OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich erbracht.

4.3.2 Ausländische Titel als Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker

Personen mit einer ausländischen Ausbildung, die in der Schweiz eine Anstellung als DH anstreben, benötigen eine vom Schweizerischen Roten Kreuz SRK anerkannte Ausbildung. Mit der Anerkennung bestätigt das SRK, dass das ausländische Diplom bzw. der Ausweis einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist. Die Prüfung und Beurteilung der Anerkennung (Gleichwertigkeit) erfolgt nach den Kriterien der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Gesuche um Anerkennung können direkt beim Schweizerischen Roten Kreuz SRK eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des SRK](#).

4.3.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich (MP 11)

Für die Anwendung von digitalen Volumentomografen im Niedrigdosisbereich benötigen Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker eine zusätzliche Ausbildung. Die Schweizerische Gesellschaft für Zahnärzte wird voraussichtlich ab 2023 mit der Ausbildung für die Anwendung von digitalen Volumentomografen für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten und Dentalhygienikerinnen / Dentalhygieniker starten.

[Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker HF](#)

4.4 Strahlenschutzausbildung für Dentalassistentinnen/-assistenten EFZ ([Anhang 2](#))

4.4.1 Intraorale Röntgenuntersuchungen

Mit dem Erhalt des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Dentalassistentin / Dentalassistent (DA) ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz für intraorale Röntgenuntersuchungen erbracht. Damit hat man die Berechtigung zur Anwendung von intraoralen Techniken im zahnärztlichen Bereich im Niedrigdosisbereich unter der verantwortlichen Leitung einer sachverständigen Zahnärztin oder eines sachverständigen Zahnarztes. (Ausgeschlossen sind Orthopantomografen, Fernröntgen und digitale Volumentomografie)

4.4.2 OPT- und Fernröntgenuntersuchungen

Für OPT- und Fernröntgenuntersuchungen muss eine zusätzliche vom BAG anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz absolviert werden. Die OPT-Ausbildung umfasst 40 Unterrichtseinheiten inklusive praktische Arbeit (30 OPT-Untersuchungen) am eigenen Arbeitsplatz. Zusätzlich kann ein Modul zur Herstellung von Fernröntgenseitenbildern (Zusatzmodul «FR») besucht werden. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Die Liste der Ausbildungsinstitute, welche vom BAG anerkannte Ausbildungen anbieten, befindet sich auf der Internetseite des BAG:

[Dentalassistentinnen und Dentalassistenten EFZ \(MP 13\)](#)

4.4.3 Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich

Für die Anwendung von digitalen Volumentomografen im Niedrigdosisbereich benötigen DA mit Röntgenberechtigung eine zusätzliche Ausbildung. Die Schweizerische Gesellschaft für Zahnärzte wird voraussichtlich ab 2023 mit der Ausbildung für die Anwendung von digitalen Volumentomografen für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten und Dentalhygienikerinnen/Dentalhygieniker starten.

4.4.4 Ausländische Ausbildung als Dentalassistentinnen/-assistenten

Personen mit einer ausländischen Ausbildung, die in der Schweiz eine Anstellung als DA anstreben, benötigen eine vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI anerkannte Ausbildung. Mit der Anerkennung bestätigt das SBFI die Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms bzw. Ausweises. Die Prüfung und Beurteilung der Anerkennung (Gleichwertigkeit) erfolgt gemäss den Kriterien der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Gesuche um Anerkennung können direkt [beim SBF](#) eingereicht werden. Innerhalb dieses Anerkennungsverfahrens kann, wenn notwendig, die Röntgenberechtigung für intraorale Röntgenuntersuchungen im Niedrigdosisbereich ähnlich einer DA EFZ erworben werden. Die Liste der Ausbildungsinstitute, welche vom BAG anerkannte Ausbildungen für DA ohne Röntgenberechtigung anbieten, befindet sich auf der Internetseite des BAG:

[Ausländische Ausbildung als Dentalassistent/in \(DA\)](#)

5. Fortbildung im Strahlenschutz

Die Fortbildungspflicht (gem. Art. 175 StSV) verlangt, dass innerhalb von 5 Jahren interne oder externe Fortbildungen im Gesamtumfang von 4–8 Unterrichtseinheiten zum Thema Strahlenschutz besucht werden. Die Teilnahme muss durch die sachverständige Person der Institution dokumentiert werden. Für den folgenden Berufsgruppen sieht der Fortbildungspflicht folgendermassen aus:

Tabelle 1: Umfang Fortbildungspflicht

Berufsgruppe	Fortbildungspflicht
<p>Facharzt / Fachärztin (MA 9 und MA 10) (mit Fähigkeitsausweis für DVT «Digitale Volumetomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)»)</p> <ul style="list-style-type: none"> Oto-Rhino-Laryngologie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie 	Alle 5 Jahre, 4 Unterrichtseinheiten*
<p>Zahnärztinnen und Zahnärzte (MA 12 und MA 13) (Intra- und extraorale Anwendungen (inklusive OPT, Fernröntgen und DVT))</p>	Alle 5 Jahre, 4 Unterrichtseinheiten*
<p>Zahnmedizinisches Personal (Intraorale Aufnahmetechniken, OPT und Fernröntgen)</p> <ul style="list-style-type: none"> DH intraorale Aufnahmetechniken, OPT und Fernröntgen (MP 10) DA (Prohylaxeassistent/innen mit Röntgenberechtigung) intraorale Aufnahmetechniken (MP 12) DA (Prohylaxeassistent/innen mit Röntgenberechtigung) OPT und Fernröntgen (MP 13) 	Alle 5 Jahre, 4 Unterrichtseinheiten*
<p>Zahnmedizinisches Personal (DVT)</p> <ul style="list-style-type: none"> DH (MP 11) DA (Prohylaxeassistent/innen mit Röntgenberechtigung) (MP 14) 	Alle 5 Jahre, 8 Unterrichtseinheiten*

* Unterrichtseinheiten von 45 Min. Dauer

Mit dem Besuch einer Fortbildung soll sichergestellt werden, dass die erlernten Strahlenschutz-Kompetenzen erhalten und aktualisiert werden.

Die Fortbildungen müssen so aufgebaut sein, dass die berufsrelevanten Themen anhand von praktischen Beispielen abgedeckt werden. Dabei sollen mindestens zwei der folgenden drei Fortbildungsinhalte behandelt werden:

- Repetition von Inhalten der Strahlenschutzgrundausbildung;
- Aktualisierung der Strahlenschutzkenntnisse aufgrund neuer Entwicklungen;
- Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Betrieb oder von Massnahmen nach Ereignissen und Störfällen.

5.1 Umsetzung der Fortbildungspflicht alle 5 Jahre

Die erste Fünfjahresperiode hat mit dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 1. Januar 2018 begonnen. Dies gilt für alle Personen, die bis zu diesem Datum eine Instruktion bzw. eine Ausbildung im Strahlenschutz nachweisen können und somit der Fortbildungspflicht unterliegen.

Für einen Betrieb bestehen nun zwei Möglichkeiten, der Fortbildungspflicht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strahlenschutz nachzukommen:

- entweder innerhalb der nächsten fünf Jahre ab dem Datum der Strahlenschutzaus- oder Fortbildung (individuell für jeden Mitarbeitenden).
- innerhalb jeder Fünfjahresperiode (2018–2022, 2023–2027).

Welche Variante im Betrieb umgesetzt wird (Datum der Aus- / Fortbildung oder die Fünfjahresperiode), liegt im Ermessen des/der Strahlenschutz-Sachverständigen und muss im Aus- und Fortbildungskonzept festgehalten werden.

5.2 Interne oder externe Fortbildung

Es gibt sehr verschiedene Formen von Fortbildung: Es muss nicht unbedingt ein externer Kurs damit verbunden sein, sondern es werden auch interne Veranstaltungen oder Konferenzen und Seminare, bei denen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird, als Fortbildung akzeptiert.

Beispiele möglicher Fortbildungen:

- Betriebsinterne Fortbildung;
- Praktische Fortbildungen;
- Fortbildungskurse in Strahlenschutzschule
- Konferenz/Seminar mit Strahlenschutzinhalten (FMH/SSO/SGDMFR);
- Fortbildung innerhalb der Fachgesellschaft.

Die Mitarbeitenden sollten auf diese Formen aufmerksam gemacht und entsprechend gefördert werden. Welche Formen in der Praxis umgesetzt werden, sollte in diesem Konzept festgehalten werden (siehe folgendes Beispiel).

Interne Veranstaltungen

- monatliche Fallbesprechung;
- Fortbildungslektionen mit internen oder externen Referenten (z. B. Vertreter der Röntgenfirma).

Teilnahmebestätigung: Bei internen Fortbildungen können die teilnehmenden Mitarbeitenden anhand einer Teilnehmerliste erfasst und ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt werden.

Externe Veranstaltungen

- Jährlicher Besuch des SSO-Kongresses mit Teilnahme an den Strahlenschutzlektionen;
- Teilnahme an der Jahrestagung der SGDMFR
- Fortbildungen am Fortbildungsinstitut: «...»

Bei externen Fortbildungen wird eine Teilnahmebestätigung vom Fortbildungsinstitut mit Angabe des Inhalts und des zeitlichen Umfangs ausgestellt.

5.3 Dokumentation der Fortbildung

Der Bewilligungsinhaber / die Bewilligungsinhaberin bzw. die sachverständige Person ist verantwortlich für eine aktuelle Dokumentation dieser Fortbildungen und muss diese der Aufsichtsbehörde (BAG) auf Verlangen vorweisen können ([siehe Anhang 3](#)).

Anhang 1 Übersicht Kompetenzen Fachärztinnen / Fachärzte und Zahnärztinnen / Zahnärzte

Berufsgruppe (Abkürzung Ausbildungsverordnung)	Intraorale Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	DVT-Aufnahmen
<p>MA 9/10/: Weiterbildungstitel ohne Fähigkeitsausweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Oto-Rhino-Laryngologie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nicht erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT- Aufnahmen</p>
<p>MA 9/10: Weiterbildungstitel mit Fähigkeitsausweis «Digitale Volumetomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)»</p> <ul style="list-style-type: none"> Oto-Rhino-Laryngologie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT- Aufnahmen</p>
<p>MA 12: Eidg. Zahnarztdiplom ohne DVT- Zusatzausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zahnärztinnen und Zahnärzte 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nicht erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT- Aufnahmen</p>
<p>MA 13: Eidg. Zahnarztdiplom mit DVT- Zusatzausbildung Ausbildung im Strahlenschutz – Digitale Volumetomografie (DVT)</p> <ul style="list-style-type: none"> Zahnärztinnen und Zahnärzte 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT- Aufnahmen</p>

Tabelle 2: Kompetenzen Fachärztinnen / Fachärzte und Zahnärztinnen / Zahnärzte

Anhang 2 Übersicht Kompetenzen zahnmedizinisches Personal

Berufsgruppe (Abkürzung Ausbildungs- verordnung)	Intraorale Aufnahmen	OPT und Fernröntgen	DVT-Aufnahmen
MP 10: <ul style="list-style-type: none"> DH ohne DVT-Ausbildung 	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht erlaubt
MP 11: <ul style="list-style-type: none"> DH mit DVT-Ausbildung 	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes
MP 12: <ul style="list-style-type: none"> DA EFZ Prohylaxeassistent/innen mit Röntgenberechtigung 	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht erlaubt	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht erlaubt
MP 13: <ul style="list-style-type: none"> DA mit OPT-Ausbildung (Fernröntgen) Prohylaxeassistent/innen mit OPT-Ausbildung (Fernröntgen) 	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht erlaubt
MP 14: <ul style="list-style-type: none"> DA mit DVT-Ausbildung Prohylaxeassistent/innen mit DVT-Ausbildung 	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes	<input checked="" type="checkbox"/> Erlaubt: Bedienung der Anlage nach Anweisung einer sachverständigen Zahnärztin / eines sachverständigen Zahnarztes

Tabelle 3: Kompetenzen zahnmedizinisches Personal

